

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Zur vollständigen Ordnung der Verhältnisse fehlt es 3. Zt. noch an einer VO. über den der Ausbildung im Handarbeitsseminar zugrunde zu legenden Lehrplan sowie einer Prüfungsordnung. Beide VO. können um so weniger entbehrt werden, als zur Ablegung der in §§ 1 und 2 der VO. des StM. vorgesehenen Prüfungen auch solche zugelassen werden sollten, die ihre Ausbildung außerhalb des Seminars, teils auf privatem Weg, teils durch Besuch einer entsprechend eingerichteten nichtstaatlichen Ausbildungsanstalt erworben haben. Dieser Weg der Ausbildung darf um so weniger ausgeschlossen werden, als eine staatliche Monopolisierung der Ausbildung im Widerspruch stände nicht nur mit der bis dahin bestandenen Übung, sondern auch mit dem für die Lehrer der Volksschule in dem Gesetz vom 30. März festgesetzten Grundsatz der freien Ausbildung. Abgesehen davon würde eine solche Maßnahme wirtschaftlich einen schweren Eingriff bedeuten für die 3. Zt. bestehenden, bewährten Ausbildungsanstalten, wie auch für die Ausbildungslustigen, denen dadurch die Möglichkeit entzogen würde, die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten am Wohnort selbst oder doch wenigstens in dessen Nähe leichter und vor allem mit viel geringeren Kosten sich anzueignen.

5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 23. Dezember 1913 — SchVOBl. Nr. XXXVII in der Fassung der VO. vom 26. April 1920 — ABl. Nr. 18

über das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Die Bekanntmachung des M. d. K. u. U. vom 30. April 1924, das Verfahren bei Besetzung erledigter Stellen an Volksschulen betr. — ABl. 21 — war in ihrer Geltung auf die Zeit der unmittelbaren Besetzung der Hauptlehrerstellen durch das Ministerium während des Personalabbaues beschränkt und hat ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des Jahres 1924 verloren.

Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Ausschreiben.

§ 1.

Erledigte oder neuerrichtete Hauptlehrerstellen an Volksschulen werden durch das Unterrichtsministerium zur Bewerbung ausgeschrieben. Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Hauptlehrerstelle zusteht, so ist dies im Ausschreiben zu bemerken.

SchG. § 50.

Bewerbungen.

§ 2.

(1) Bewerbungen um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist auf dem geordneten Dienstweg bei dem vorgelegten Kreischulamt und wenn

der Bewerber an einer höheren Lehranstalt angestellt ist, bei dem Anstaltsleiter schriftlich einzureichen.

(2) Bewerber, die nicht im öffentlichen Schuldienst stehen, haben ihre Gesuche an dasjenige Kreis Schulamt zu richten, in dessen Bezirk sie zuletzt im Schuldienst verwendet waren.

(3) Bewerber, deren Gesuche erst nach Anfluß der Frist eintreffen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Lehrer, deren Bewerbungen bei Besetzung einer Stelle nicht berücksichtigt wurden, haben keinen Anspruch darauf, die Gründe hierfür zu erfahren. Das U. M. hat hierauf abzielende Eingaben stets aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Inhalt der Bewerbungen.

§ 3.

Die Bewerbungen müssen in nachstehender Reihenfolge angeben:

1. Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort, Religionsbekenntnis und Familienstand des Bewerbers,
2. die Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Ablegung der Dienstprüfung, unter Anschluß einer Abschrift des Dienstprüfungszeugnisses,
3. den Zeitpunkt des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, sowie den Ort und die Dauer der dermaligen Verwendung,
4. die außerhalb des öffentlichen Schuldienstes zugebrachten Zeitabschnitte mit Bezeichnung des Tages des Austritts und des Wiedereintritts, sowie der Gründe für das Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst,
5. etwaige besondere Fachkenntnisse und Fertigkeiten, wie die Ausbildung für fremdsprachlichen Unterricht, für Turnen, Zeichnen, gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsunterricht, Handfertigkeits-, Haushaltungs- und Handarbeitsunterricht,
6. etwaige besondere Gründe für die Bewerbung,
7. die Unterschrift des Bewerbers.

Nach Bkfm. des U. M. vom 2. Februar 1922 — W. M. Nr. 4 — sind die Angaben über „etwaige besondere Gründe für die Bewerbung“ stets auf einem besonderen Blatt beizufügen.

Ausharrungsfrist. Unvollständige Bewerbungen.

§ 4.

(1) Bewerber, die ihre letzte Stelle als Hauptlehrer noch nicht drei Jahre innehaben, werden nur berücksichtigt, wenn sie dringende Gründe für einen Stellenwechsel nachweisen.

(2) Bewerbungen, die den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, sind den Bewerbern alsbald zur Ergänzung zurückzugeben. Wird dieser Auflage nicht innerhalb der Bewerbungsfrist entsprochen, so findet die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Anwendung.

Die Rücksendung hat als portopflichtige Dienstsache zu erfolgen.

Abersendung der Bewerbungen an das für die Besetzung zuständige Kreis Schulamt.

§ 5.

Die Behörde, bei der die Bewerbung eingereicht ist, hat sie innerhalb einer Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Kreis Schulamt zu übersenden, in dessen Dienstbezirk die ausgeschriebene Stelle gelegen ist. Der Bewerbung ist auf einem besonderen Blatt ein Dienstzeugnis beizulegen, das anzugeben hat:

1. ein Urteil über Dienstfleiß, Verhalten und Leistungen des Bewerbers,
2. die in den letzten drei Jahren gegen den Bewerber erkannten und nicht gelöschten gerichtlichen und dienstpolizeilichen Strafen,
3. die besonderen Fachkenntnisse oder Fertigkeiten des Bewerbers mit Angabe, ob sie in staatlichen Ausbildungskursen erworben oder durch Prüfungen nachgewiesen sind.

Bei der Beurteilung der Leistungen ist nicht der Stand der Schule, sondern die von dem Lehrer geleistete Arbeit in Betracht zu ziehen.

1. Das Dienstzeugnis ist — auch für Lehrer an Schulen der Städte mit Rektoren (SchBWD. § 44) — von dem Kreis Schulamt bezw. dem Stadt Schulamt auszustellen.

2. Zu Abs. 1 Ziff. 2 vergl. SchBWD. § 59 Seite 287 ff. und die Anordnungen über die Löschung von Disziplinarstrafen Seite 296.

Aufstellung der Bewerberliste.

§ 6.

(1) Das Kreis Schulamt, in dessen Dienstbezirk die zur Bewerbung ausgeschriebene Stelle liegt, hat eine Liste der als Bewerber aufgetretenen Lehrer in der Reihenfolge der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten nach anliegendem Muster aufzustellen und zunächst nur die Spalten 1 bis 13 auszufüllen. Von der Ausfüllung der Spalten 3 bis 13 kann bei denjenigen Bewerbern abgesehen werden, von denen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß sie nach ihrem Dienstatte bei der Besetzung der Stelle überhaupt nicht in Betracht kommen.

(2) Wenn ein Bewerber nicht die ganze Zeit seit seiner Aufnahme unter die Volksschulkandidaten im öffentlichen Schuldienst zugebracht hat, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

(3) In die Liste sind ferner diejenigen Hauptlehrer aufzunehmen, welche vom Unterrichtsministerium hierfür bestimmt werden, weil gegen sie auf Strafverfehlung erkannt ist oder die Verfehlung von ihrer Stelle durchaus unverschiebbar ist (§§ 51 und 68 des Schulgesetzes und § 81 des Beamtengesetzes).

In die Bewerberliste sind Lehrer, die sich nicht gemeldet haben, nur nach besonderer Anordnung des U. M. aufzunehmen. Das U. M. hat in dieser Beziehung unterm 27. März 1926 — *ABl.* Nr. 13 — nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Auf Ausschreiben erledigter Hauptlehrerstellen sind in der letzten Zeit häufig entweder gar keine oder nur so wenige Bewerbungen eingegangen, daß eine Stellenbesetzung unmöglich oder besonders erschwert war. Vielfach ist der Mangel an Bewerbungen daraus zu erklären, daß manche ältere unständige Lehrer glauben, mit der Zeit eine ihnen besser zusagende Stelle an ihrem Anstellungsort ersitzen zu können. Einer solchen Auffassung wird künftighin von hier aus dadurch begegnet, daß ältere nichtplanmäßige Lehrer, die sich nicht rechtzeitig um eine ihrem Dienstalter und ihrer Befähigung entsprechende Anfängerstelle bemühen, versetzt und als Hilfslehrer oder Schulverwalter verwendet werden, ohne daß dabei ihre persönlichen Sonderwünsche Berücksichtigung finden können. Ich weise ferner darauf hin, daß nach § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes in das der Ortsschulbehörde vorzulegende Verzeichnis nicht bloß die als „Bewerber aufgetretenen“, sondern auch die „sonst“ d. h. ohne Bewerbung „in Betracht kommenden“ Unterlehrer aufgenommen werden können.

Übersendung der Bewerberliste an die Ortsschulbehörde.

§ 7.

Die Bewerberliste ist spätestens drei Wochen nach Umlauf der Bewerbungsfrist der Ortsschulbehörde der Volksschule, an der die Hauptlehrerstelle zu besetzen ist, unter Hinweis auf § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes mit der Aufforderung zu übersenden, sie nach Umlauf der vom Kreis Schulamt in der Regel auf vierzehn Tage festzusetzenden Frist wieder vorzulegen und dabei etwaige Bedenken oder besondere Wünsche mit kurzer sachlicher Begründung vorzutragen.

Vergl. anl. Muster. *SchWB.* § 19. *SchG.* § 50 Bmtg. 2 Seite 94.

Vorlage an das Unterrichtsministerium.

§ 8.

Das Kreis Schulamt hat den Bericht der Ortsschulbehörde samt den Bewerbungen und der Bewerberliste nach Ausfüllung der Spalten 14, 15 und 16 mit seinen Anträgen an das Unterrichts-

ministerium zu übersenden. Die Bewerbungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu heften.

Die Kreis Schulämter sind durch Runderlaß des U. M. vom 6. Februar 1922 angewiesen, der Vorlage an das U. M. die Bewerbungseingaben nicht anzuschließen, wohl aber die diesen auf besonderem Blatt beigefügten etwaigen besonderen Gründe für die Bewerbung. Vergl. Bmfg. zu § 3.

Ferner haben die Kreis Schulämter nach Runderlaß des U. M. vom 22. September 1923 bei Vorlage der Bewerbungsakten an das U. M. sich jeweils auch über die mit der Stellenbesetzung zusammenhängende Wohnungsfrage zu äußern.

Vorschlagsrecht der Gemeinde.

§ 9.

(1) Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für eine Hauptlehrerstelle zusteht, so hat das Kreis Schulamt die Bewerberliste und die Bewerbungen samt Dienstzeugnissen dem Gemeinderat mit der Aufforderung zu übersenden, seine Vorschläge binnen vier Wochen bei dem Kreis Schulamt einzureichen.

(2) Der Vorschlag des Gemeinderats, dem die gutachtliche Äußerung der Ortsschulbehörde beizulegen ist, ist vom Kreis Schulamt mit den Bewerbungen und der Bewerberliste dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

SchG. § 50 Abs. 3, Seite 94 Ziff. 3.

Beanstandung des Vorschlags.

§ 10.

(1) Wenn das Unterrichtsministerium Anstand nimmt, die ausgeschriebene Hauptlehrerstelle dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Lehrer zu übertragen, so läßt es dem Gemeinderat durch Vermittelung des Kreis Schulamts die Gründe hiefür eröffnen. Der Gemeinderat hat sodann binnen vier Wochen aus den um die Stelle aufgetretenen Bewerbern einen anderen Lehrer vorzuschlagen.

(2) Macht der Gemeinderat innerhalb der bezeichneten Frist keinen weiteren Vorschlag oder gibt der zweite Vorschlag wieder Anlaß zur Beanstandung, so kann das Unterrichtsministerium die Stelle aus der Zahl der aufgetretenen Bewerber unmittelbar besetzen.

Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen der Städteordnungsstädte.

Die nachstehenden Vorschriften sind in ihrer Anwendung auf die vormaligen Städteordnungsstädte beschränkt und gelten nicht auch für die übrigen Städte.

§ 11.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 finden auf die Besetzung von Hauptlehrerstellen in Volksschulen der Städteordnungsstädte mit folgenden Änderungen Anwendung.

Ausschreiben. Mittheilung der Bewerbungen an den Stadtrat. Vorlage an das Unterrichtsministerium.

§ 12.

(1) In dem Ausschreiben ist anzugeben, daß das Recht der Besetzung der Stelle dem Stadtrat zusteht.

(2) Die bei den Kreis Schulämtern eingekommenen Bewerbungen sind mit den Dienstzeugnissen an den zur Besetzung der Stelle zuständigen Stadtrat weiterzugeben.

(3) Der Stadtrat hat die Bewerberliste aufzustellen und sie samt den Bewerbungen an das Kreis Schulamt zur Vorlage an das Unterrichtsministerium zu übersenden. Dabei sind die für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Lehrer namhaft zu machen, und es ist gleichzeitig der Tag zu bezeichnen, auf den die Ernennung erfolgen soll. Die Mittheilung des Stadtrats an das Kreis Schulamt hat so zeitig zu erfolgen, daß bis zu dem für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Tag ein Zeitraum von mindestens vier Wochen verbleibt.

SchG. § 126 und die Bmfg. dazu Seite 166.

Stellungnahme des Unterrichtsministeriums.

§ 13.

(1) Das Unterrichtsministerium teilt dem Stadtrat unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kreis Schulamts unmittelbar mit, ob und aus welchem Grunde der eine oder der andere der namhaft gemachten Lehrer abgelehnt wird.

(2) Ein vom Unterrichtsministerium abgelehnter Lehrer darf auf die zu besetzende Stelle nicht ernannt werden.

Ernennung durch den Stadtrat.

§ 14.

(1) Der Stadtrat hat die von ihm ausgesprochene Ernennung dem Unterrichtsministerium anzuzeigen und dabei die Bewerbungen wieder vorzulegen. Das Unterrichtsministerium läßt durch das Kreis Schulamt dem Lehrer von seiner Ernennung unter Festsetzung des Tages für den Dienstantritt Eröffnung machen.

(2) Die von dem Unterrichtsministerium ausgefertigte Bestallung (§ 126 letzter Absatz des Schulgesetzes) wird dem Ernann ten durch den Stadtrat zugestellt.

Eine vorläufige Benachrichtigung durch den Stadtrat über die von ihm ausgesprochene Ernennung ist nicht statthaft.

Verfahren ohne Ausschreiben.

§ 15.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 14 finden in den Fällen, in denen ein Ausschreiben nicht stattgefunden hat, entsprechende Anwendung.

Das in den §§ 11—14 vorgeschriebene Verfahren findet nach einer zwischen dem U. N. und den vormaligen Städteordnungsstädten getroffenen Vereinbarung vorerst — bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung — auch auf die planmäßige Anstellung von Handarbeitslehrerinnen Anwendung. Die Zuweisung nichtplanmäßiger Handarbeitslehrerinnen erfolgt wie die Anweisung der übrigen unständigen Lehrer durch das U. N. Vergl. hierzu die Bmfg. zu SchG. § 53 Seite 97 ff.

Beziehung durch das Unterrichtsministerium.

§ 16.

Wenn das Ernennungsrecht für den einzelnen Befetzungsfall auf das Unterrichtsministerium übergeht (§ 127 des Schulgesetzes), so finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 6 und 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bewerbungen unmittelbar an das Unterrichtsministerium vorzulegen sind.

Vergl. Bmfg. zu § 127 Seite 167.

Beziehung von Schulleiter- und Rektorstellen.

§ 17.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Beziehung von Stellen der Schulleiter und Rektoren mit der Maßgabe jedoch, daß die bei dem Kreis Schulamt, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu bezeugen ist, eingekommenen Bewerbungen samt der Bewerberliste (§ 6) zunächst dem Unterrichtsministerium vorzulegen sind.

Wenn das Unterrichtsministerium Bedenken trägt, den vorgetragenen Wünschen nach Ernennung einer bestimmten Person zu entsprechen, gibt es, bevor die Ernennung einer anderen Persönlichkeit erfolgt, den örtlichen Behörden nochmals Gelegenheit zur Äußerung.

1. Für die Beziehung der Rektorstellen in den Städteordnungsstädten, die keine Stadtschulämter haben, gelten die Vorschriften in Art. II PAVD. Seite 159.

2. Abf. 2 ist durch Art. I der VO. des U. N. vom 24. April 1926 über die Schulbehörden der Volksschule aufgehoben worden. Vergl. hierzu SchG. § 50 Bmfg. 4 Seite 95.

Muster zu § 7.

Kreis[schul]amt.

denten 19.....

Die Ortschaftschulbehörde in

erhält beifolgend unter Hinweis auf § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 die Liste der als Bewerber um die erledigte Hauptlehrerstelle an dortiger Volksschule aufgetretenen oder sonst bei der Besetzung der Stelle in Betracht kommenden Lehrer mit der Aufforderung, die Liste spätestens nach Umfluß von . . . Tagen wieder anher vorzulegen. Der Ortschaftschulbehörde bleibt überlassen, bei der Wiedervorlage etwaige Bedenken oder besondere Wünsche mit kurzer sachlicher Begründung vorzutragen.

Unterschrift.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
D. = B.	Zu- u. Vorname	Religionsbekenntnis	Dienstliche Stellung	Anstellungs-		Hier seit:	Jahr	
				Ort	Amt		Geburt	Aufnahme als Volksschul-kandidat

Die Aufnahme unter B. ...

Die Aufnahme unter B. ...

10		11		12		13		14		15		16		17	
der	Dienst- prüfung	Zahl der vollendeten Dienstjahre seit der Aufnahme unter die Vollschulkandidaten	Ist der Bewerber		Stech	Leistungen	Außerdienstliches Verhalten	Bemer- kungen							
			ver- heiratet? ledig?	für Dr- ganisten- dienst befähigt?											

Die Spalten 14, 15, 16, 17 sind erst nach Rückkunft der Bewerber-
liste von dem Kreischulamt auszufüllen.